



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Juli 2014

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Nigeria (Bundesrepublik Nigeria)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1) **Geburtsurkunde** im Original.

Sofern die Geburt nicht registriert wurde, ist eine Bescheinigung über die Nichtregistrierung der Geburt sowie ein Affidavit (eidesstattliche Versicherung) des Vaters oder - falls der Vater verstorben ist - des Familienoberhaupts über Geburt und Abstammung (Declaration of Age), jeweils im Original, vorzulegen.

2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, ausgestellt durch das zuständige nigerianische Registeramt des letzten Wohnsitzes

und

Affidavit über den Familienstand im Original, abgegeben vom Vater oder - falls der Vater verstorben ist - vom Familienoberhaupt beim „Commissioner for Oaths in the High/Magistrate Court“.

Für den Fall, dass der Vater verstorben ist, bedarf es der Vorlage einer Sterbeurkunde des Vaters im Original.

3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Nigeria besteht aus 2 Seiten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der rechtsgültigen Eheschließung, jeweils im Original.
- 2) Scheidungsurteil/-beschluss bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe, jeweils mit Rechtskraftvermerk im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den nigerianischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Urkunden aus Nigeria werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden durch die deutsche Botschaft in Lagos/Nigeria.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen an die deutsche Botschaft in Lagos/Nigeria zu veranlassen.

Hinsichtlich des erforderlichen Amtshilfeersuchens wird auf die Allgemeinen Hinweise, Ziffer 4 (Legalisation, Apostille, inhaltliche Überprüfung und Kosten), Bezug genommen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Nigeria besteht aus 2 Seiten.